

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Petershagen
vom 12.12.2022

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Petershagen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Petershagen, Meßlingen, Maaslingen und Südfelde und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	240,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	240,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	673,20	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	519,30	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) Rasengrabstätte / Grabplatte aus Anröchter Dolomit	3.031,00	Euro
b) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) Rasengrabstätte / Grabplatte aus Granit	3.181,00	Euro
c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) Rasengrabstätte / Grabplatte aus Anröchter Dolomit	2.090,60	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) Rasengrabstätte / Grabplatte aus Granit	2.240,60	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	673,20	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	519,30	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	22,50	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	17,30	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab inkl. Grabplatte ohne Beschriftung (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.778,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab am Baum inkl. Grabplatte ohne Beschriftung (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.169,20	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab im Beet inkl. Kissenstein ohne Namensplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.914,20	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	72,60	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum je Grab und Jahr	60,60	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Beet je Grab und Jahr	48,80	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **14,70 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Verbrauchskosten
- c. Unterhaltungskosten
- d. Kosten Dienstleistungen Dritter

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	70,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	560,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	210,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	336,00	Euro
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	336,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag	108,00	Euro
d) Pro Sargträger / Begleitperson	30,00	Euro
e) Einheitliche Beschriftung gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Absatz 4a) Friedhofsgebührensatzung / je Grab	227,00	Euro
f) Einheitliche Beschriftung gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Absatz 4b) Friedhofsgebührensatzung / je Grab	350,00	Euro
g) Einheitliche Namensplatte gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Absatz 4c) Friedhofsgebührensatzung / je Grab	425,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	614,20	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.602,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	453,50	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	614,20	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.602,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	453,50	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	544,50	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.044,50	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	244,50	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	70,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	560,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	210,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	68,60 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	1,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	51,50 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	25,75 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,75 Euro
(6)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	22,25 Euro
(7)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. §28 Absatz 3 Friedhofssatzung	197,00 Euro
(8)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	347,00 Euro
(9)	Zulassung von Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	22,25 Euro
(10)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	22,25 Euro
(11)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	35,50 Euro
(12)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	17,75 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.08.2019 in der Fassung vom 14.03.2022.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.08.2019 in der Fassung vom 14.03.2022 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.11.2019 außer Kraft.

Petershagen, den 12.12.2022



Die Friedhofsträgerin

[Handwritten signature]
.....

LS

[Handwritten signature]
.....

[Handwritten signature]
.....



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen
vom 12. Dezember 2022
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 28. Februar 2026 erteilt.

Bielefeld, 2. Februar 2023



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-4219

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 07. Februar 2023

Bezirksregierung
Im Auftrag

